

Bedingungen für die Überlassung von Zählerstandrohren sowie Wasserzähler für Überflurhydranten

Für die vorübergehende Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten können bei den Stadtwerken unter folgenden Bedingungen Zählerstandrohre für Unterflurhydranten oder Wasserzähler für Überflurhydranten geliehen werden:

Sie verpflichten sich

- a) die Wasserabgabevorrichtung fachgemäß aufzustellen und alle an den Hydranten festgestellten Mängel oder etwa entstehende Schäden unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen (Der Hydrant muss bei jedem Gebrauch mittels eines ordnungsgemäßen Hydrantenschlüssels ganz geöffnet werden, da sich die Entleerung erst dann schließt. Bei teilweiser Öffnung des Hydranten entstehen Wasserverluste. Die Regulierung des Wasserverbrauchs hat durch das Ventil am Standrohr zu erfolgen. Diese Bedienungsvorschrift ist genauestens zu beachten, da sonst keine Entleerung des Hydranten eintritt und dadurch Frostschäden entstehen),
- b) die jederzeitige Benützung des Hydranten durch die Feuerwehr zu ermöglichen und daraus keinerlei Ansprüche geltend zu machen, sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten (ggf. Einholung einer verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis),
- c) schadhafte Wasserzähler sofort bei den Stadtwerken einzuliefern,
- d) die Wasserabgabevorrichtung nicht anderen Firmen etc. zu überlassen,
- e) anfallendes Abwasser über vorschriftsmäßige Anlagen zu entsorgen,
- f) die Baustelleneinrichtung nach den Regeln der Technik (DIN 1988) zu erstellen und betreiben,
- g) die Wasserabgabevorrichtung nach Vertragende unaufgefordert an die Stadtwerke zurückzugeben.

Bei Verlust der Wasserabgabevorrichtung oder anderer geliehener Teile (z.B. Schieberschlüssel) ist der Neupreis zu ersetzen.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Pauschalgebühr von € 17,50 netto (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, derzeit 7 %) für die ersten fünf Benutzungstage (ohne Sonn- und Feiertage) und der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen entnommenen Kubikmeter Wasser sowie eventuell anfallender Kanalgebühren.

Ab dem sechsten Benutzungstag beträgt die Zählergebühr € 1,00 netto (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, derzeit 7 %) pro Tag. Wasser- und Kanalgebühren werden mit dem jeweils gültigen Gebührensatz (gem. BGS/WAS bzw. BGS/EWS) pro Kubikmeter verrechnet.

Für das Standrohr/den Zähler sowie etwaiger Werkzeuge ist eine Kautionshöhe von 100 € in bar zu hinterlegen, welche nach vollständiger Rückgabe der Materialien wieder ausbezahlt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg in der jeweils gültigen Fassung.